

## Anwenderschulung zum UVP-Portal

### **Gesetzliche Grundlage für den Aufbau eines UVP-Portals:**

Die EU-Richtlinie 2014/52/EU (ABl L 124/1) ist seit Mai 2014 in Kraft und konkretisiert verschiedene Regelungsbereiche der Umweltverträglichkeitsprüfung, unter anderem die verfahrensintegrierte Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Richtlinie ist bis Mitte Mai 2017 in innerstaatliches deutsches Recht umzusetzen.

Richtliniengemäß ist u. a. der UVP-Bericht (bisher war der Begriff „Umweltverträglichkeitsstudie“) digital der Öffentlichkeit bereitzustellen. Art. 6 Abs. 5 der EU-Richtlinie bestimmt, dass die (Zitat:) „einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit auf der angemessenen Verwaltungsebene elektronisch zugänglich gemacht werden sollen, wenigstens über ein zentrales Portal oder über einfach zugängliche Zugangspunkte“.

Der Bund informierte die Länder frühzeitig, dass eine zentrale Veröffentlichung für Bund und Länder in einem gemeinsamen „Bundeseinheitlichen Zentralportal“ nicht erfolgen wird, sondern sich der Bund ausschließlich auf die Genehmigungsverfahren von Bundesbehörden beschränkt.

Das Bundeskabinett hat am 17. Februar 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2017 abgeschlossen sein.

In § 20 dieses Entwurfs werden Anforderungen an zentrale Internetportale geregelt und § 19 des Entwurfes zum UVPG enthält Vorgaben, worüber die Öffentlichkeit zu unterrichten ist. Deshalb richten Bund und Länder jeweils eigene zentrale Internetportale ein. Der Bund beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines zentralen Bundes- UVP-Portals in der Verantwortung des Umweltbundesamtes. Dieses Portal soll (nur) die einschlägigen Informationen aus UVP-Verfahren bei Bundesbehörden für die Öffentlichkeit bereitstellen.

Die Länder müssen deswegen eigene UVP-Portale errichten. Für das Land Sachsen-Anhalt liegt die Zuständigkeit für Einrichtung und Pflege des Portals beim Landesverwaltungsamt. Die Einpflege der konkreten Vorhabendaten verbleibt jedoch in der Zuständigkeit der für das UVP-Verfahren zuständigen Behörde.